

30 Jahre Garantie



Faserzement-Wellplatten Europa und Formteile

Die Faserzement-Wellplatten Europa werden gemäß der europäischen Norm EN 494 und bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-31.4-188 von Briarwood Landini srl., Via E. Curiel, 27/a, 42024 Castelnovo di Sotto (RE), Italien für die Müller Aluminium-Handel GmbH, Allensteiner Str. 8, 27243 Harpstedt, Deutschland produziert. Die Platten sind 100% asbestfrei und frei von anderen giftigen Stoffen. Der Hersteller (Code 5202) gibt für die Faserzement-Wellplatten Europa und Formteile 30 Jahre Material-Garantie mit folgenden Bedingungen:

1. Die Garantie der Fa. Briarwood Landini deckt Qualitäts- und Produktionsfehler, die die Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit des Materials beeinträchtigen.
2. Die Gültigkeit der Garantie beginnt mit dem Datum, welches auf dem Lieferschein der Müller Aluminium-Handel GmbH ausgewiesen wird.
3. Die Fa. Briarwood Landini haftet nicht für Schäden, die infolge von Transport, unsachgemäßer Lagerung, Handhabung, Verlegung oder durch Konstruktionsfehler aufgetreten sind.
4. Bei einer anerkannten Reklamation liefert die Fa. Briarwood Landini ausschließlich für das fehlerhafte Material kostenlosen Ersatz oder bessert innerhalb angemessener Frist nach. Sollte für die Behebung der Reklamation eine Neudeckung notwendig sein, übernimmt sie für die Demontage und Neuverlegung während der ersten 10 Garantiejahre die Kosten.
Ansprüche aufgrund von Schäden an Personen, anderen Gebäudeteilen, Lagergütern oder von Dritten durch eine Fehlerhaftigkeit der Platten sind ausgeschlossen.
5. Beanstandungen des Materials müssen dem Hersteller binnen 8 Tage nach der Feststellung des Fehlers schriftlich mit Art des Produktes, der Nummer auf dem Produkt und betroffenen Menge mitgeteilt werden.
Bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden, muss einem Beauftragten der Fa. Briarwood Landini die Möglichkeit gegeben werden, an Ort und Stelle das beanstandete Material zu begutachten.
6. Sollte vor oder bei Verlegung zu erkennen sein, dass das Material nicht einwandfrei ist, darf dieses nicht verlegt oder weiterverlegt werden, da ansonsten die Garantieaussage nicht wirksam wird.
7. Ausgenommen von dieser Garantie sind Reklamationen, die infolge von höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Unwetter usw.) entstanden sind.
8. 1993 hat der BGH die regelmäßige Überprüfung und Pflege aller Teile eines Daches verbindlich vorgeschrieben (Az.: ZR 176/92). Werden diese Kontrollen sowie erforderliche Reparaturen nicht durch- und ausgeführt, könnten je nach Reklamationsgrund Garantieansprüche gefährdet sein.
9. Der Hersteller gibt auf die Farbbeschichtung der Faserzement-Wellplatten und Formteile 5 Jahre Garantie, dass die farbliche Beschichtung der Platten und Formteile gleichmäßig und beständig ist, wobei geringfügige und gleichmäßige farbliche Veränderungen infolge natürlicher Bewitterung von der Garantie ausgenommen sind.
Bedingt durch unterschiedliche Produktionsverfahren können zwischen Platten und Formteilen leichte Farbunterschiede auftreten. Dies kann ebenfalls bei Platten aus unterschiedlichen Produktionen (z. B. Lieferung aus Lagerware) der Fall sein. Diese produktionsbedingten Farbunterschiede stellen keinen Reklamationsgrund da.

Gültig ab 1. März 2024

Müller Aluminium-Handel GmbH
Allensteiner Straße 8
27243 Harpstedt
DEUTSCHLAND

